

4.16-6410.06-240011

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau – Herstellung eines Ersatzlaichgewässers auf dem Grundstück Fl. Nr. 549/11 der
Gemarkung Tittmoning, Stadt Tittmoning, sowie Verfüllung des Altteichs auf Fl. Nr. 324 Gemarkung
Tittmoning, Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

Bekanntmachung

Eine alte Weiherfläche auf Fl. Nr. 324 der Gemarkung Tittmoning, die sich mangels ausreichender Wasserführung nicht mehr als Laichgewässer eignet, soll aufgelassen werden. Als Ersatz soll auf der Grundstück Fl. Nr. 549/11 Gemarkung Tittmoning ein neues Laichgewässer mit Grundwasseranbindung und einer Fläche von rd. 155 m² hergestellt werden. Durch die Maßnahme soll auch ein artenreicherer Zustand der Ersatzfläche erreicht und die ökologische Wertigkeit erhöht werden. Der Vorhabensträger hat eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den vorgesehenen Gewässerausbau beantragt. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (Amphibien) liegt bereits vor.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die zweistufige Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Vorhabensbereich liegt im FFH-Gebiet Salzach-Unterer Inn sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Salzach. Die mit der Auflassung der alten Weiherfläche und Herstellung des Ersatzlaichgewässers verbundenen (überwiegend positiven) Auswirkungen betreffen gesetzlich geschützte Arten. Unter Berücksichtigung der mit den Naturschutzbehörden abgestimmten zeitlichen Vorgehensweise und vorgesehener Minimierungsmaßnahmen ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Geringfügige Störungen sind vorübergehend durch kleinräumigen Baustellenbetrieb (Lärm und Staub sowie Gewässertrübungen) im hinnehmbaren Umfang zu erwarten. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser oder Hochwasserschutzbelange sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Traunstein, den 29.01.2025

Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl
Abteilungsleiter